

**Uneingeschränkte Nutzung eines möglichen Cafes
im Maxwerk für die Öffentlichkeit**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00108 der Bürgerversammlung des
Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen am 08.07.2021

Keine Einrichtung eines Cafes im Maxwerk

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00109 der Bürgerversammlung des
Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen am 08.07.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04055

2 Anlagen

**Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen
am 22.09.2021**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen hat am 08.07.2021 die Empfehlungen Nr. 20-26 / E 00108 und Nr. 20-26 / E 00109 (Anlagen) beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gem. § 9 Abs. 4, 2. Spiegelstrich Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft nimmt auf der Basis der Stellungnahme der SWM wie folgt Stellung:

Die SWM betreiben das Maxwerk in seiner ursprünglichen und bis heute zentralen Funktion, nämlich als Anlage zur Ökostromgewinnung aus der Isar. Aktuell prüfen die SWM zusammen mit dem Bayerischen Landtag, ob und wie eine darüber hinaus gehende Nutzung möglich und sinnvoll ist.

Momentan wird dazu im ersten Schritt eine Machbarkeitsstudie erstellt, selbstverständlich werden Denkmalschutz, Lokalbaukommission und auch der Bezirksausschuss jeweils an

den richtigen Stellen in die Überlegungen eingebunden. Eine Entscheidung was die SWM – zusätzlich zu der bestehenden und immer im Vordergrund stehenden Wasserkraftanlage – im Gebäude umsetzen können, ist noch nicht getroffen.

Ein kleines, für die Öffentlichkeit zugängliches Café ist – wenn auch nachrangig – ebenfalls Gegenstand der gegenwärtigen Machbarkeitsuntersuchungen. Die Hauptnutzung bei den aktuellen und sich in einer sehr frühen Phase befindlichen Planungsüberlegungen liegt aber nicht auf dem Bereich der Gastronomie. Sollte der Gedanke eines kleinen, für die Öffentlichkeit zugänglichen Cafés jedoch weiterverfolgt werden, wird selbstverständlich auch das besonders sensible Umfeld des Maxwerks entsprechend berücksichtigt.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00108 und der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00109 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 08.07.2021 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Manuel Pretzl, und der Verwaltungsbeirat für das Beteiligungsmanagement, Herr Stadtrat Sebastian Weisenburger, haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen. Eine Entscheidung zur weiteren Nutzung des Maxwerks wird erst nach Vorliegen der Machbarkeitsstudie getroffen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00108 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 08.07.2021 wird nach obiger Maßgabe entsprochen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00109 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 08.07.2021 wird nach obiger Maßgabe entsprochen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00108 und die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00109 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 08.07.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 05 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Jörg Spengler
Vorsitzender des BA 05

Clemens Baumgärtner
Berufsm. StR

IV. Wv. RAW - FB 5 (Netzlaufwerke/raw-ablage/FB5/SWM/3 Gremien/1 Stadt/1 Stadtrat/5 Buergerversammlungen/
Ba05/108_109_Maxwerk_Beschluss.odt)
zur weiteren Veranlassung.

Zu IV.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Originalbeschluss wird bestätigt.
2. An den Stenografischen Dienst
An die BA-Geschäftsstelle Ost
An das Direktorium-Dokumentationsstelle (2x)
An das Revisionsamt
An RS/BW
z.K.

Am